



# ZU VIEL WILD IM WALD?

am 16. Oktober 2023 in Wiesbaden

---

“WICHTIGE RECHTSGRUNDLAGEN – GUTE JAGDPACHTVERTRÄGE  
UND DIE DURCHSETZUNG VON  
WILDSCHADENSERSATZANSPRÜCHEN”

Referent: RA und FA für Agrarrecht Björn Schöbel



# Agenda

- 1. VORBEMERKUNGEN UND AKTUELLE DISKUSSIONEN**
- 2. JAGDVERPACHTUNG UND JAGDPACHTVERTRAG**
- 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT**
- 4. FAZIT**



# 1. VORBEMERKUNG

- Jagdrechtliche Grundsätze:
  - **Flächendeckende Bejagung** in Hessen und Deutschland;
  - Hinwirken auf adäquate Wildbestände; vgl. u.a.:
    - § 2 Abs. 2 S. 2 BJagdG
    - § 6a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 6 BJagdG
    - § 21 Abs. 1 BJagdG
    - § 22 Abs. 1 S. 2 BJagdG
    - § 26 BJagdG
    - § 27 BJagdG
    - §§ 29 ff. BJagdG
  - **Prävention vor Ausgleich!**



# 1. VORBEMERKUNG

- Ein Großteil der Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen wird durch Einigung zwischen Ersatzberechtigtem und -verpflichteten erledigt; es bedarf dann keines (formellen) Wildschadensersatzverfahrens. Wildschadensersatz wird gezahlt!
- Im Bereich der "Waldwildschäden" lange Zeit Arbeiten mit Wildschadensersatzpauschalen; weitestgehend keine Geltendmachung von konkreten Wildschäden!
- Allgemein: Bitte keine Verallgemeinerung von Ausnahmesituationen!



# 1. VORBEMERKUNG

## **VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2023 – AN 16 K 22.1585**

### Sachverhalt:

- Kläger ist Inhaber des Jagdausübungsrechts
- 2021 forstliches Gutachten des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF): Verbissbelastung ist in der Hegegemeinschaft zu hoch!
- Abschuss für weibliches Rehwild und Kitze sollte um 20 % erhöht werden (insgesamt von 176 auf 192 Stück Rehwild; tatsächlicher Abschuss vorab: 36 Rehe auf 100 ha)
- das wird so im Abschussplan für drei Jahre festgesetzt
- Jagdpächter (?) klagt gegen erhöhten Abschussplan



# 1. VORBEMERKUNG

## **VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2023 – AN 16 K 22.1585**

### Sachverhalt:

- der Kläger argumentiert:
  - veraltete bzw. unzutreffende gutachterliche Feststellung des Verbisses im Revier
  - fehlerhafte Abwägung: Tier- und Umweltschutz müsse berücksichtigt werden
  - Abschuss sei tatsächlich nicht umsetzbar
  - Landratsamt fühle sich an Gutachtervorgaben gebunden und übe selbst kein Ermessen mehr aus



# 1. VORBEMERKUNG

## **VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2023 – AN 16 K 22.1585**

### Sachverhalt:

- der Beklagte argumentiert:
  - hoher Verbiss sei ordnungsgemäß festgestellt worden
  - eine bloße Erhöhung um 4 Stück auf 100 ha (so wohl vom Jagdpächter vorgeschlagen) würde den erwünschten Erfolg nicht bringen
  - zwar sei Zaunbau ein milderes Mittel zur Zielerreichung; das wolle der bayerische Gesetzgeber aber gerade nicht (siehe Art. 1 II Nr. 3 BayJG)



# 1. VORBEMERKUNG

## **VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2023 – AN 16 K 22.1585**

### Entscheidung:

- fehlender Revierbegang führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Abschussplanes, da rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern nur „Soll“-Vorschrift in Anweisungen des Ministeriums; rechtliches Gehör wurde im weiteren Festsetzungsverfahren gewährt
- Abschussplan ist rechtmäßig
- Abwägung ist vorzunehmen zwischen volkswirtschaftlichen und landeskulturellen Belangen einerseits und den jagdlichen Intentionen andererseits



# 1. VORBEMERKUNG

## **VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2023 – AN 16 K 22.1585**

### Entscheidung:

- *„Dabei kommt dem Interesse am Schutz des Waldes wegen der überragenden Bedeutung des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion, die Nährstoffspeicherung und die biologische Vielfalt ein Vorrang gegenüber den jagdlichen Interessen zu.“*
- Ausgangspunkt und Grundlage jeglicher Entscheidung ist das Vegetationsgutachten
- die Kammer hatte keine Zweifel an der Richtigkeit des forstlichen Gutachtens; amtlichen Auskünften und Gutachten der Forstverwaltung komme insoweit eine besondere Bedeutung zu.



# 1. VORBEMERKUNG

## **VGH München, Beschl. vom 29.06.2023 – 19 ZB 19.2109**

Verfahrensgang:

- 31.07.2015 Landratsamt erlässt Abschussplan
- 15.10.2015 Regierung von O. weist Widerspruch zurück
- 26.06.2019 VG München weist die Klage ab
- 29.06.2023 VGH lässt die Berufung nicht zu



# 1. VORBEMERKUNG

**VGH München, Beschl. vom 29.06.2023 – 19 ZB 19.2109**

Sachverhalt:

- Gamswildabschussplan wird vom EJB als zu hoch erachtet

Entscheidung:

- Abschussplanfestsetzung erfolgte korrekt
- *„Amtlichen Auskünften und Gutachten der Forstverwaltung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Beweisaufnahme und der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen. Sie haben daher grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten.“*



# 1. VORBEMERKUNG

**Bundesrat**

**Drucksache**

**680/20**

**06.11.20**

AV - In - U

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes**



# 1. VORBEMERKUNG

## Hege

Drucksache

680/20

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie soll insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

## Verhinderung übermäßigen Wildschadens

9. In § 27 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „sowie die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ eingefügt.



# 1. VORBEMERKUNG

## § 21 BJagdG - Abschussregelung

Drucksache

680/20

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigt werden“ die Wörter „und eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wörter „und Rehwild“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Abschusskorridor für Rehwild entsprechend Absatz 1. Sie legen dabei einen Mindest- und einen Höchstabschuss fest, innerhalb derer ein Abschuss für Rehwild nicht unter- bzw. überschritten werden darf. Die Vereinbarung soll auf der Grundlage eines mindestens den Jagdbezirk umfassenden Gutachtens, welches Aussagen zur Situation des Waldes, insbesondere zur Verjüngung des Waldes, enthält (Vegetationsgutachten), getroffen werden, das zudem Aussagen über den Lebensraum des Rehwildes (Lebensraumanalyse) enthält, soweit nicht beide Parteien auf die Lebensraumanalyse verzichten. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständi-

# 1. VORBEMERKUNG



22.01.2021 –

Anlässlich der Diskussion um die Änderung des BJagdG

**„Sollte für die Abschussregelung, insbesondere beim Rehwild, eine Lebensraumanalyse/ Vegetationsgutachten notwendig werden, so sind die dahingehend entstehenden Kosten durch den Verpächter in Gänze zu tragen bzw. ist der Pächter entsprechend freizustellen.“**

<https://djz.de>

## BAYERN KIPPT NOVELLIERUNG DES JAGDGESETZES

16. April 2021

👁 10988



Es sieht so aus, als sei die vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorbereitete Änderung des Bundesjagdgesetzes gescheitert. In dieser Legislaturperiode ist sie wahrscheinlich nicht mehr zu machen. Das Gesetzgebungsverfahren ist blockiert. Wichtige Änderungen für die Jägerschaft bleiben ungeklärt.



# 1. VORBEMERKUNG

## Argument bayerische Staatsregierung:

- Grundsatz Wald vor Wild (Art. 1 Abs.2 Nr. 2 BayWaldG) nicht ausreichend erfüllt *„Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: (...) einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen“*
- Beschwerden von Kommunal-, Wald- und Naturschutzverbänden  
Forstministerin Kaniber: *„Nicht das Rehwild ist bedroht, sondern dessen Lebensraum, der Wald.“*



# 1. VORBEMERKUNG

Positionspapier für eine Jagd in Zeiten von Klimawandel und notwendiger Klimaanpassung:

Wald und Schalenwild in Einklang bringen!

(Auszüge)



DEUTSCHER  
FORSTWIRTSCHAFTSRAT

## 2.1 Waldverjüngung sichern

Wichtiges Ziel der Jagd muss es zukünftig sein, eine Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) und ein gesichertes Heranwachsen standortgerechter Baum-, Strauch- und Krautarten in

## 3.1. Behördlichen Abschussplan für Rehwild abschaffen

Rehwildbestände sind nicht quantifizierbar. Grundlage für den Abschuss muss daher seine Wirkung auf die Vegetation und somit das amtliche periodische Vegetationsgutachten in Verbindung mit der

## 3.6 Effiziente Jagdmethoden umsetzen

Bewegungsjagden ermöglichen, den Jagddruck auf deutlich weniger Tage im Jahr zu konzentrieren und dem Wild im Übrigen mehr Ruhe zu verschaffen. Ein großes Hemmnis stellt das teilweise vorhandene Verbot von überjagenden Hunden dar. Im Rahmen von Bewegungsjagden sind daher überjagende Jagdhunde unter Auflagen von Reviernachbarinnen und Reviernachbarn zu dulden. Die Kirrjagd ist unter strengen rechtlichen Vorgaben zuzulassen.

Differenzierung nach Haupt- und Nebenbaumarten.



# 1. VORBEMERKUNG

erster Entwurf  
„kassiert“

## **Brandenburg: neues Landesjagdgesetz**

- Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft durch optionales Ausgliederungsrecht
- Herausbildung von „Rest-Jagdgenossenschaften“ mit einzelnen, „verbliebenen“ Bejagungsenklaven
- Ausufernder Aufwand beim Führen des Jagdkatasters
- Statt der bisherigen 4.000 GJB und EJB rd. 10.300 bis zu 20.000 JB
- Wegfall Vorverfahren Wildschadensersatz
- ...



# 1. VORBEMERKUNG

(4) Eigentümer oder Eigentümerinnen von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen können sich abweichend von Absatz 1 zu einer zusam-

(12) Der Vorstand einer Forstbetriebsgemeinschaft darf die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der Forstbetriebsgemeinschaft eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der Forstbetriebsgemeinschaft vom Mitglied der Jagdgenossenschaft schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

gentümer der bejagbaren Flächen (Mitglieder) zu erlassen. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, bis 2026 ein digitales Flächenkataster zu führen und den jeweils aktuellen Stand der unteren Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln.

(11) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt wurde, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches der ursprünglichen Amtszeit folgt.



# 1. VORBEMERKUNG



## § 10 BESONDERE JAGDBEZIRKE (ZU § 7 BUNDESJAGDGESETZ)

(2) **Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften** können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes die Bildung eines **besonderen Eigenjagdbezirks** bei der Jagdbehörde beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn

1. die anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt,
2. eine **zusammenhängende Waldfläche von mindestens 250 Hektar** gegeben ist und
3. der verbleibende gemeinschaftliche Jagdbezirk die gesetzliche Mindestgröße nicht unterschreitet.

<sup>2</sup>Der besondere Eigenjagdbezirk entsteht mit der Genehmigung der Jagdbehörde. <sup>3</sup>Die Regelungen über Eigenjagdbezirke gelten für besondere Eigenjagdbezirke entsprechend.



# 1. VORBEMERKUNG

## **Brandenburg:** neues Landesjagdgesetz (Entwurf 09/2023)

- EJB durch Mitgliedsflächen einer anerkannten FBG auf Antrag
- Jagdgenossen können sich von Vertreter einer FBG vertreten lassen, sofern sie deren Mitglied sind
- Mindestabschussplan für Schwarzwild
- Schießnachweis für Jäger
- ...



# 1. VORBEMERKUNG

## **EU Green Deal: EU-Kommission veröffentlicht EU-Biodiversitätsstrategie 2030**

Die EU-Kommission hat am 20. Mai 2020 – als Teil des Green Deal - ihre neue Biodiversitätsstrategie für die Zeit bis zum Jahr 2030 veröffentlicht.

Die Strategie dient dem Schutz der Natur und der Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Kernanliegen ist die Erholung der biologischen Vielfalt in Europa bis 2030.

Um das zu erreichen, ist vorgesehen, dass mindestens 30 Prozent der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete umgewandelt werden - **davon 10 Prozent der EU-Landflächen und 10 Prozent der EU-Meeresgebiete mit strengen Schutzvorgaben.**

Die EU-Kommission sieht bei der Renaturierung in den Mitgliedstaaten noch erhebliche Umsetzungs- und Regulierungslücken und will deshalb 2021 rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur vorlegen. Außerdem soll 2021 eine spezielle EU-Forststrategie vorgeschlagen werden, um den Zustand der europäischen Wälder zu verbessern.

Quelle: DIHK



# 1. VORBEMERKUNG



## **Ein Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das 21. Jahrhundert**

11.10.2023

# VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

---



## 2.1

# JAGDVERPACHTUNG

### Ausgangssituation

- Was wird verpachtet?
- Kennen Sie die Situation in Ihrem Revier?
  - Wildvorkommen?
  - Streckenergebnisse der letzten Jahre?
  - Wildschadenssituation / WSE-Zahlungen der letzten Jahre?
  - Perspektiven / Entwicklungen?



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

### **Zu entscheidende Fragen:**

- Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung?
- Verpachtung in Jagdbögen?
- Verpachtung an wen?
- Pachtbedingungen?
- Verpachtungsverfahren?
- Wer entscheidet?

### Vorgehen bei der Jagdgenossenschaft:

- Grundsätzlich entscheidet die **JG-Versammlung** (Satzung!) über
  - Art der Jagdnutzung, also Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung
  - Gegenstand der Verpachtung
  - Vertragspartner und
  - Vertragsinhalt (!)
- Umsetzung (Unterschrift!?) durch Jagdvorstand
- insgesamt: Satzung beachten!

### Vorgehen beim Eigenjagdbesitzer:

- einzelne natürliche Person – einfach
- Personenmehrheit – i.d.R. schwieriger
- juristische Person – ggf. schwieriger
  - Zuständigkeit für Entscheidungen
  - ordnungsgemäße Beschlussfassung
  - ordnungsgemäße Umsetzung (Unterschriften!)

Die sachlichen Entscheidungen sind zu treffen wie bei der JG!



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

### Praktische Vorbereitungen

- Zeitfaktor mindestens 2 Jahre vor Ablauf des Pachtvertrags aktiv werden!
- Verhandlungsergebnisse absichern!  
(Schriftformerfordernis des Jagdpachtvertrages und auch der Vertragsverlängerung)



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

### Praktische Vorbereitungen – Suche nach dem richtigen (neuen) Jagdpächter

- Ansprechpartner:
  - bisheriger Pächter
  - bisherige Erlaubnisscheininhaber
  - Jäger in der Jagdgenossenschaft
  - örtlicher Hegering
- „Ausschreibung“ über
  - VJEH-Homepage
  - kommerzielle Internetanbieter / Jagdzeitschriften
  - ...



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

### Der Jagdpachtbewerber

- Wer ist der Pachtbewerber?
  - Berufliche Einbindung?
  - Solvenz?
  - Wo hat er bisher gejagt?
  - Jagdliche Eignung?
- Wer macht den Jagdschutz unter der Woche?
- Vorstellung in der Jagdgenossenschaftsversammlung?!



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

### **Welcher Pachtpreis?**

- Ist der Pachtpreis alles entscheidend?
- Er sollte zumindest nicht vernachlässigt werden.
- Entscheidend ist das Gesamtpaket!



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

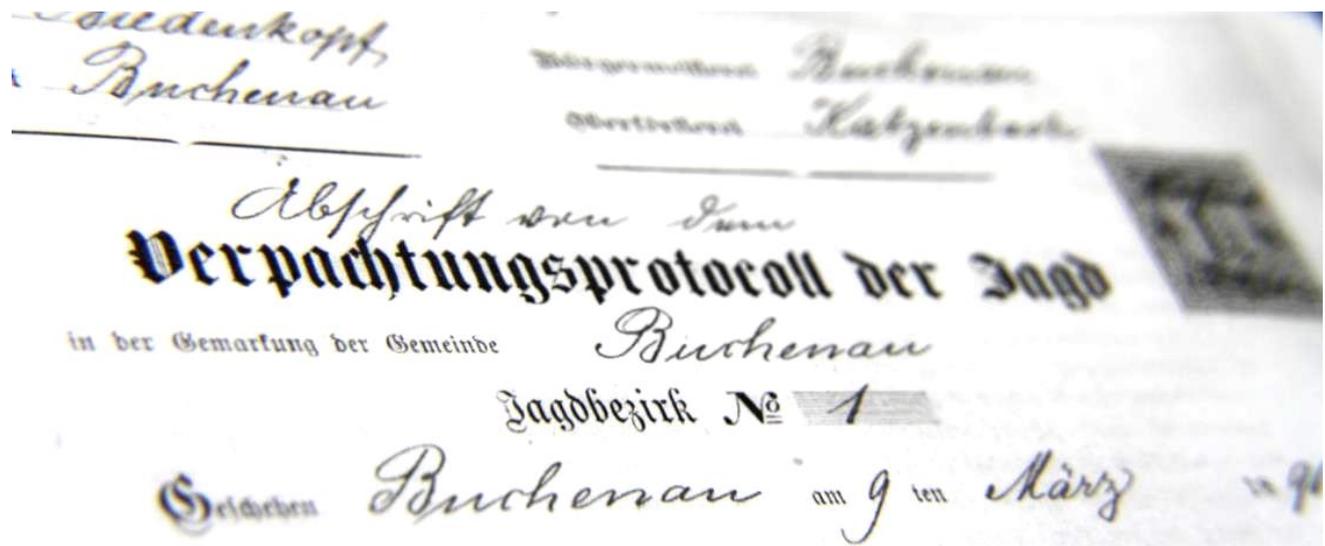
### Welcher Pachtpreis?

- Vergleich mit bisherigen Pachtpreis
- Vergleich mit Nachbarrevieren
- Durchschnittswert im Kreis ermitteln
- Pachtzinsabfrage VJE
- Qualitätsvergleich der Reviere zur Abschätzung von Zu- u. Abschlägen



## 2.1 JAGDVERPACHTUNG

- Appell: Keinen Schnellschuss bei untragbaren Situationen!
- (temporäre) Eigenbewirtschaftung als Möglichkeit beachten!
- Verpachtungsmöglichkeiten in Hessen besser als von Pächterseite dargestellt!
- Kein Nachgeben ohne sachlichen Grund; Jagdverpachtung professioneller angehen!



## 2.2

# JAGDPACHTVERTRAG



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

1. Abschluss eines wirksamen Jagdpachtvertrages
2. Regelungen – insbesondere „WSE-Regelungen“
3. Einwirkungen auf den Jagdpächter im bestehenden Jagdpachtverhältnis
4. Vorzeitige Beendigung des Jagdpachtverhältnisses



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Vertragsparteien:

- Jagdgenossenschaft / EJB als **Verpächter** und
- Jagdscheininhaber als **Pächter** (mindestens 3 deutsche Jahresjagdscheine, maximale Pachtfläche: 1.000 ha). Bei Personenmehrheit ist Pächter eine aus den Mitpächtern bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – Höchstflächengrenze beachten! (3 Mitpächter auf 500 ha, pro weitere 150 ha ein weiterer Mitpächter);
- Ausscheiden eines (Mit-)Pächters (Tod, Kündigung durch JG) führt nicht zur Beendigung des Pachtverhältnisses sondern grds. zur Fortführung mit den Erben.



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Vertragsgegenstand:

- Jagdausübungsrecht auf dem Gebiet des Jagdbezirkes ohne Einschränkung; Ausnahmen:
  - Jagdbogen,
  - Vorbehalt bestimmter Wildarten (allerdings keine Verpachtung an Dritte möglich).
- Problem: Änderungen bei der Nutzbarkeit des Jagdgebietes können zu Jagdwertminderung und damit zu einem Minderungsrecht des Jagdpächters führen.



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Vertragsgegenstand:

- Textbaustein
  - „Den Beteiligten ist bekannt, dass die sich im Zuge der Naherholungsfunktion von Wald und Flur ergebenden Störungen – insbesondere durch Spaziergänger, Jogger, Hunde und Pferde – alltäglich sind. Auch die Änderungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sind den Parteien bewusst. Diese Beeinträchtigen berechtigen nicht zur Jagdpachtminderung.“
  - Analog anzuwenden auf anderweitige sich abzeichnende Minderungsgründe.



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Vertragsgegenstand:

Textbaustein (?)

- *„Es wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk xy in seinen gesetzlichen Grenzen (siehe Karte im Maßstab 1:5000, ANLAGE) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Angliederungen bzw. Abrundungen verpachtet. Der jährliche Pachtpreis beträgt xy € (Ust?) und ist jährlich zum 01.04. im Voraus zu entrichten. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2024 und endet mit Ablauf des 31.03.2039“*



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Form:

- Schriftform mit sämtlichen Absprachen;
- **Konkretisierung des Jagdbezirkes (Karte im Maßstab 1:5000 mit flurstücksgenauer Abgrenzung der Außengrenzen)!!!**
- Auf korrekte Unterzeichnung achten!

**Rechtsfolge bei Verstoß:  
Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages!**



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Vertragsdauer:

- mindestens 10 Jahre bei Erstverpachtung
- bei Verlängerung auch kürzere Verpachtung möglich

### Beendigungsmöglichkeiten:

- Auslaufen des Jagdpachtvertrages
- vertraglich bedungenes Kündigungsrecht
- außerordentliche Kündigung des Verpächters/Pächters (Kündigungsgrund!?)
- Rechtskräftiger Entzug des Jagdscheines
- Einvernehmliche Beendigung!



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### **Anzeige von Jagdpachtverträgen § 12 BJagdG**

Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde innerhalb 1 Monats  
(UJB)

Beanstandungsfrist = 3 Wochen

### **Nur zwei gesetzliche Beanstandungsgründe**

- Verletzung Vorschrift Pachtdauer (§ 11 Abs. 4 BJagdG)
- oder
- Verstoß gegen Hegeverpflichtung durch Vertrag zu erwarten (§ 1 Abs. 2 BJagdG)

(Erhalt eines angepassten artenreichen u. gesunden  
Wildbestandes unter Berücksichtigung der Lebensgrundlagen  
und der möglichststen Wildschadensvermeidung)



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

2. **Regelungen – insbesondere „WSE-Regelungen“**
3. Einwirkungen auf den Jagdpächter im bestehenden Jagdpachtverhältnis
4. Vorzeitige Beendigung des Jagdpachtverhältnisses



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Jagdpachtvertragsmuster W&H, (LJV BW), LJV HE

Autor: Mark G. v. Pückler

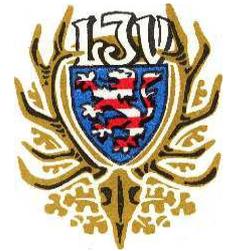
weitere Publikationen:

- W&H 4/2005: „Nicht alles unterschreiben!“
- W&H 2/2007: „Pächter aufgepasst! (1)“
- W&H 3/2007: „Pächter aufgepasst! (2)“

Jagdpachtvertragsmuster HessenForst, Städte- und Gemeindebund RLP, DFWR, ...

### § 1 Vertragsgrundlage

- (1) Grundlage des Vertrages ist das bei Abschluss geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch oder durch eine **Änderung der Rechtsprechung** nicht nur unerheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadensersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine **einvernehmliche Anpassung** des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können sie den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch **kündigen**.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn sich nachträglich die Revierverhältnisse auf Grund **neuer wesentlicher Störquellen oder geänderter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung nicht nur unerheblich** zum Nachteil der Jagd verändert haben oder wenn eine Verdoppelung des Wildschadens im Durchschnitt der letzten drei Jahre eingetreten ist. Sonstige Rechte bleiben unberührt.





## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Wildschadensersatzklausel

Praxisbeispiel:

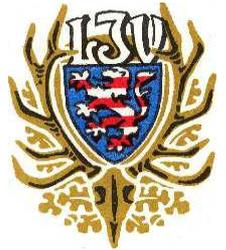
§ 7

(1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz ~~nicht~~ im nachstehenden Umfange – verpflichtet:

Amtsgericht: unklare Regelung in AGB geht zu Lasten ihres Verwenders (Jagdgenossenschaft)

### AUS: HINWEISE ZUM JAGDPACHTVERTRAG

(...) Beiden Vertragsparteien muss daher klar sein, dass nach dem Gesetz eigentlich die Jagdgenossenschaft für Wildschäden haftet und Wildschadensverhütungskosten für den Pächter überhaupt nicht vorgesehen sind. Wer trotzdem bereit ist, diese Positionen zu übernehmen, sollte der Gegenseite klar machen, dass er mehr übernimmt, als das Gesetz vorsieht, was zu einer erheblichen Senkung des Pachtpreises führen muss (siehe auch oben I. Vorbemerkungen, Abs. 2).  
(...)



### § 8 Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen

- (1) Der Pächter übernimmt -nicht- den Ersatz von Wildschäden an **landwirtschaftlich genutzten Grundstücken**
- im gesetzlichen Umfang
  - bis zu einer Höhe von ..... v.H. des gesetzlichen Umfangs pro Jagdjahr, **höchstens jedoch einschließlich etwaiger Umsatzsteuer bis zu einer Summe von ..... €** (in Worten: ... Euro)
  - mit einem **Pauschalbetrag** von ... € (in Worten: ..... Euro) pro Jagdjahr zur Abgeltung des gesetzlichen Umfangs. Weist er nach, dass tatsächlich nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, so vermindert sich der Betrag entsprechend oder entfällt ganz (§ 309 Nr. 5 b Bürgerliches Gesetzbuch)

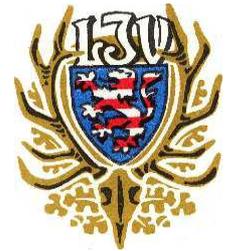


**Quotelung  
mit  
Deckelung**

**Pauschale**

### § 9 Wildschäden an forstwirtschaftlichen Flächen

- (1) Der Pächter übernimmt – nicht - den Ersatz von Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- im gesetzlichen Umfang
  - bis zu einer Höhe von ..... v.H. des gesetzlichen Umfanges pro Jagdjahr, höchstens jedoch einschließlich etwaiger Umsatzsteuer bis zu einer Summe von ..... € (in Worten: ..... Euro)
  - mit einem Pauschalbetrag von ..... € (in Worten ..... Euro) pro Jagdjahr zur Abgeltung des gesetzlichen Umfanges. Weist er nach, dass tatsächlich nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, so vermindert sich der Betrag entsprechend oder entfällt ganz.
- (2) Als **Hauptholzarten** im Wald gelten Baumarten, die im Jagdbezirk bereits im Altbestand zu mindestens 10 v.H. vorkommen und über ein entsprechendes Verjüngungspotential verfügen. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sind folgende Hauptholzarten im Jagdbezirk vorhanden: .....



**Quotelung  
mit  
Deckelung  
Pauschale**



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Pauschale

- Jagdpächter zahlt Betrag x an die Jagdgenossenschaft und hat mit Wildschadensersatz sonst grundsätzlich (Ausnahme: Verschuldenshaftung und § 27 BJagdG) nichts mehr zu tun;
- keine weitere Beteiligung des Jagdpächters bei Schadensfeststellung oder im (Vor-)Verfahren;
- Jagdgenossenschaft haftet direkt;
- Jagdvorstand als Vertreter der JG im (Vor-)Verfahren;
- Pauschale als pauschalierter Schadensersatz? (AGB-Recht beachten!)



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Deckelung

- Jagdpächter zahlt bis zu einem gewissen absoluten Betrag;
  - Direktanspruch des Geschädigten gegen den Jagdpächter (ggf. gleichzeitig neben der JG);
- Jagdpächter ist (ein) Ansprechpartner und Beteiligter im (Vor-)Verfahren.



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### „Alternativen“ zu Pauschale und Deckelung?

Interesse des Jagdpächters an adäquaten Wildbeständen und entsprechender Bejagung erhalten durch:

1. Reine Quotelung (50/50)
2. Sockelbetrag mit aufgestockter Quotelung (bspw. 3.000 EUR Deckel, darüber hinausgehend 50:50 / 80:20 o.ä.)

**Problem: Titulierung; Zuständigkeiten; ...**

„Totschlagargument“ gegen wirtschaftliches Risiko des Jagdpächters:

Außerordentliches Kündigungsrecht bei Erreichen eines bestimmten WSE-Betrages oder mangelhafter Abschusserfüllung (aber: Vorsicht mit prozentualen Regelungen!)



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### **Erweiterung der Ersatzpflicht ggü. gesetzlicher Regelung**

im Jagdpachtvertrag möglich (Vertrag mit  
Schutzwirkung zugunsten der Geschädigten):

- betreffend die ersatzpflichtigen Schutzgüter  
(Grundflächen / Kulturen pp.);
- betreffend die ersatzpflichtigen Wildarten;
- ...



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### **Einschränkung der Ersatzpflicht ggü. gesetzlicher Regelung**

im Jagdpachtvertrag ebenfalls möglich:

- betreffend die ersatzpflichtigen Schutzgüter (Grundflächen / Kulturen pp.);
- betreffend die ersatzpflichtigen Wildarten;
- ...

**Folge: Haftung der Jagdgenossenschaft**



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

Martin Moog, Engelbert Niebler

Vertragliche Regelungen zur Vermeidung und  
zum Ersatz von Wildschäden im Wald

Gothaer Versicherung – Schriftenreihe Jagd – Band 3  
2. Auflage, Göttingen 1997



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Martin Moog & Engelbert Niebler

- Sammlung bestehender Regelungen in Jagdpachtverträgen
  
- **Prävention**
  - jährlicher Revierbegang mit Festlegung von Bejagungsschwerpunkten (Schriftformerfordernis?)
  - Abschussplanerfüllung / laufende Informationspflichten / Kündigungsmöglichkeit
  - Wildschadensverhütungspauschale
  - (anteilige) Kostentragung für Schutzmaßnahmen
  - Bonus- / Malusregelung mit Blick auf Abschussplanerfüllung und Jagdpacht
  - ...



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Martin Moog & Engelbert Niebler

- Sammlung bestehender Regelungen in Jagdpachtverträgen
- **Schadensersatzverpflichtung**
  - verschuldensunabhängige Haftung des Jagdpächters analog JG auch bei EJB
  - Wildschadenspauschalen
  - Konkrete Bezeichnung der ersatzpflichtigen Baumarten – unabhängig von der Fragestellung “Hauptbaumart”
  - konkrete pauschalisierte Ersatzansprüche pp. (“Rosenheimer Modell”)
  - Wildschadensfonds
  - ...



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

3. **Einwirkungen auf den Jagdpächter im bestehenden Jagdpachtverhältnis**
4. **Vorzeitige Beendigung des Jagdpachtverhältnisses**



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

Ohne vertragliche Konkretisierung dürften dem Jagdpächter folgende Pflichten obliegen:

1. Zahlung des Jagdpachtzinses
2. Der Hegeverpflichtung nachkommen!

Vertragliche Regelungen und Pflichten:

1. Pflichten konkret formulieren
2. Nachweisbarer (schuldhafter) Pflichtenverstoß
3. Vertragsstrafe!?
4. Außerordentliche Kündigung (ggf. nach Abmahnung und wiederholtem Verstoß)?



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### 4. Vorzeitige Beendigung des Jagdpachtverhältnisses



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### VJEH-Jagdpachtvertragsmuster

- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
- a) den Bedingungen des § 4 (Unterverpachtung, Jagderlaubnis) oder des § 7 Abs. 1, 5, 6 oder 7 (Sonstiges) dieses Vertrages zuwiderhandelt,
  - b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 oder 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
  - c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Pächter
    - (1) Wild ohne vorherige behördliche Genehmigung aussetzt,
    - (2) die nach § 17 Bundesjagdgesetz, § 5 Waffengesetz erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht mehr besitzt
    - (3) ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
    - (4) wiederholt oder erheblich gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Fütterung und KIRRUNG von Wild verstößt,
  - d) **infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,**
  - e) mit der Bezahlung des Pachtzinses, auch einem erheblichen Teil davon, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### VJEH-Jagdpachtvertragsmuster

(3) Bei mehreren Jagdpächtern steht dem Verpächter auch dann ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn **zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen** eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.

(4) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum **Ersatz des Wildschadens** auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

### § 16 Kündigung durch den Pächter

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere
- wenn bei einem als Hochwildjagd verpachteten Jagdbezirk von Anfang an oder nachträglich während zweier Jahre in Folge **kein Hochwild zur Jagdzeit als Standwild vorkommt** (vgl. § 2 Abs. 6 dieses Vertrages);
  - wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die **ungehinderte und ungestörte Ausübung der Jagd und Hege gewährt oder ihm zurechenbare erhebliche Störungen der Jagdgenossen nicht unterbindet**;
  - wenn der Verpächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat.





## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Weitere Vertragsregelungen:

(teilw. aus anderen Mustern)

- **Zu- und Abschläge bei Abschussplanunter- und -übererfüllung**
- (verpflichtende) Übernahme von Jagdeinrichtungen vom Vorpächter zum geschätzten Zeitwert
- Verbot, Jagdeinrichtungen anzulegen (Kirrungen!)
- Pflicht zur Anmietung eines Jagdhauses
- Umsatzsteuer (bei EJB verpflichtend) / Jagdsteuer
- **umfangreiche Informationspflichten!**



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Weitere Vertragsregelungen:

(teilw. aus anderen Mustern)

- **Jagdliche Zielvereinbarungen und Vereinbarung von Vertragsstrafen (AGB-Recht beachten!)**
- **Meldung des Abschusses von Schalenwild per SMS an Verpächter**
- **Verpflichtung, an revierübergreifenden Jagden teilzunehmen (welche Umsetzung? Vertragsstrafen?)**
- **Pflicht zur Verwendung bleifreier Munition**
- **Pflicht zur Fallwildentsorgung auf eigene Kosten**
- **Umgang mit ASP**
- ...



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### § 305 BGB - Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(...)



## 2.2 JAGDPACHTVERTRAG

### Fazit

- 1. Was will der Verpächter? Ziele?**
- 2. Erstellung eines Pflichtenheftes zur Zielerreichung im Jagdpachtvertrag!**
- 3. Instrumentarium zur Umsetzung der Pflichten im Jagdpachtvertrag**
  - kostenpflichtige Ersatzvornahme
  - Vertragsstrafen
  - Kündigungsrechte
  - pauschalierter Schadensersatz, ...
  - AGB-Recht beachten!

# VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

---



3.

## WILDSCHADENSERSATZRECHT



### 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT

#### § 29 BJagdG - Schadensersatzpflicht

- (1) Wird ein Grundstück, das zu einem **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.
- (2) Wildschaden an Grundstücken, die **einem Eigenjagdbezirk angegliedert** sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.
- (3) Bei Grundstücken, die zu einem **Eigenjagdbezirk** gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.
- (4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (**Wildschadenausgleichskasse**).

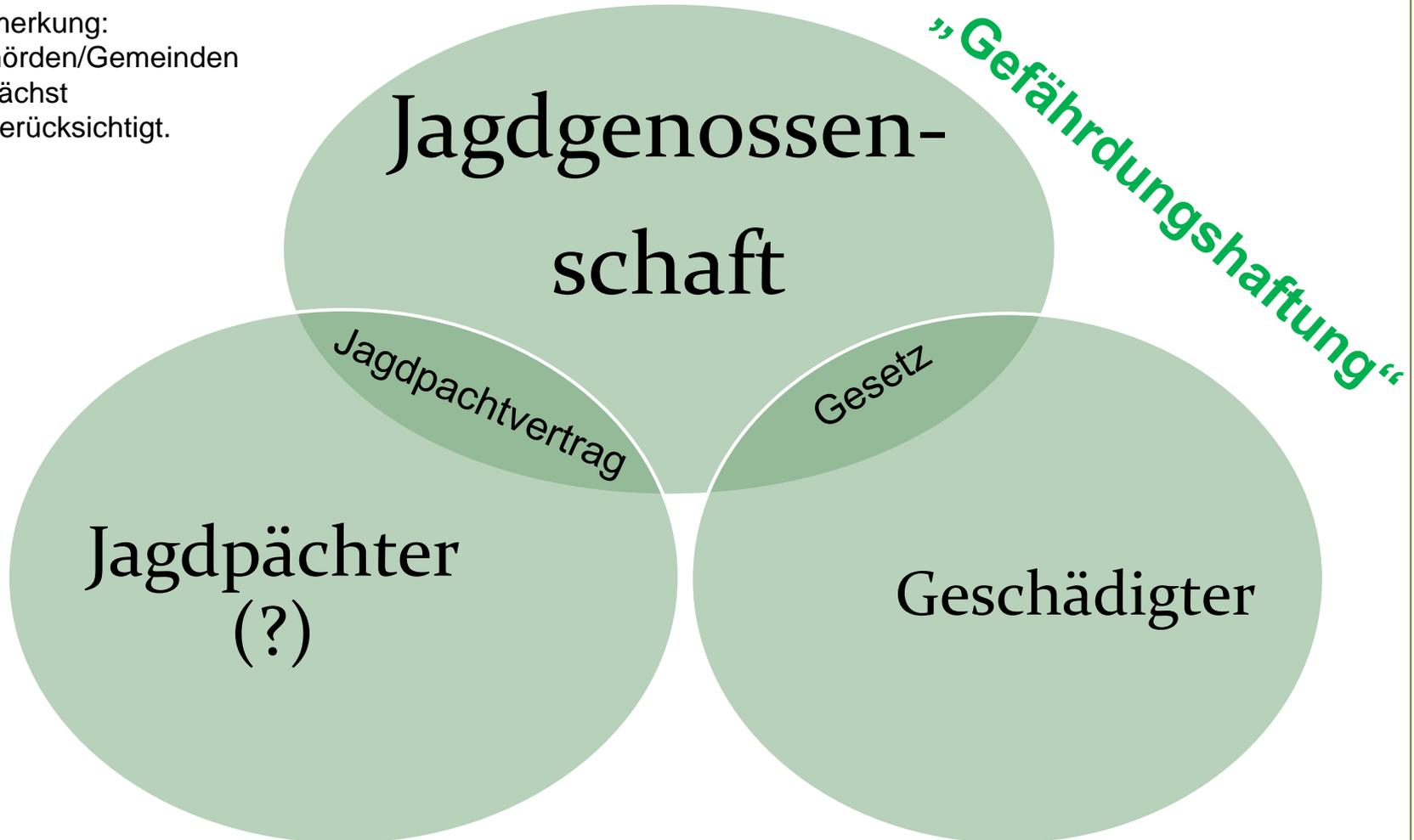
## 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT



**Beteiligte**

### 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT

Anmerkung:  
Behörden/Gemeinden  
zunächst  
unberücksichtigt.



### 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT

Anmerkung:  
Behörden/Gemeinden  
zunächst  
unberücksichtigt.

EJB

Jagdpachtvertrag

Gesetz

Jagdpächter  
(?)

Geschädigter  
(?)

„Verschuldenshaftung“

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT



# Anspruchs- voraussetzungen



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

Ersatzberechtigter ist der **Geschädigte**, also der

- nutzungsberechtigte Eigentümer oder
- dinglich Berechtigte (Nießbrauch) oder
- schuldrechtlich Berechtigte (Landpächter)

Nachweis vom Ersatzberechtigten zu erbringen.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Ersatzverpflichteter im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB)

- "verschuldensunabhängige" Haftung; "Sozialisierung des Schadens"
  - primär: Jagdgenossenschaft (§ 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG)
  - aber übertragbar auf Jagdpächter (Jagdpachtvertrag, bei mehreren Pächtern: Gesamtschuldnerhaftung)
  - aber auch subsidiäre Haftung der Jagdgenossenschaft soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann (ein erfolgloser ZV-Versuch).
  - JG: Zahlung aus Einnahmen, Rücklagen und **durch Erhebung einer Umlage**
- **letztendlich haften anteilig die Jagdgenossen im schlimmsten Fall durch eine "Zuschusspflicht"!**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Ersatzverpflichteter im Gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB)

- Besonderheit bei GJB mit aus ethischen Gründen des Eigentümers für befriedet erklärten Grundstücken, § 6a BJagdG



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Ersatzverpflichteter im Eigenjagdbezirk (EJB) § 29 Abs. 3 BJagdG

- WSE ohne Regelung grundsätzlich nur, wenn durch unzulänglichen Abschuss verschuldet (sowohl bei Eigennutzung des EJB als auch bei Verpachtung);
- Im Übrigen sind die Regelungen der Parteien zu beachten:
  - im Landpacht- und
  - im Jagdpachtvertrag.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Anspruchsvoraussetzungen:

### Schaden an einem Grundstück

- Ersatzpflicht besteht bei einem Schaden
  - an dem Grundstück als solchem (Substanz, z.B. durch Zerwühlen der Oberfläche),
  - an wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes
    - Bewuchs (Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden an Bäumen und Sträuchern, Aussaat, Keimlinge, Abäsen von Pflanzen und Grünflächen),
    - Früchte (z.B. Getreide, Mais, Kartoffeln etc.),
    - fest mit dem Boden verbundene Zäune oder Viehtränken.

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### 2. Verursacher des Schadens:

Ersatzpflicht bei Schäden verursacht durch:

- Schalenwild (Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Schwarzwild, Muffelwild, Gamswild, Steinwild, Elchwild, Wisente).
- Wildkaninchen,
- Fasanen.

kein Ersatz bei Schäden durch andere Wildtierarten, insbesondere:

- Dachs, Waschbär, Hasen, Tauben, Krähen und Gänsen;
- **Mäusen, Eichhörnchen** pp.

Ursache: Einwirkungsart irrelevant: Äsen, Plätzen, Fegen, Schälen, Laufen ...



## 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Anspruchsvoraussetzung: Ersatzpflichtige Kulturen

- Feldfrüchte (Getreide, Raps, Mais, Rüben, Kartoffeln, Futterpflanzen) und Grünland
  - auch Bio-Roggen (AG Westerburg, Urteil vom 20.04.2000),
  - auch Bio-Kartoffeln (AG Celle, Urteil vom 03.11.1992),
  - Miscantus,
  - Kurzumtriebsplantagen (LG Landshut, Az.: 14 S 484/13) als landwirtschaftlicher Anbau
- Forstkulturen

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT



**Anspruchsinhalt**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

- Anspruchsinhalt ergibt sich nicht vorrangig aus dem Jagdrecht
- Ausgestaltung des Schadensersatzanspruchs ergibt sich aus §§ 249 ff. BGB, soweit jagdrechtliche Vorschriften nicht vorgehen / speziell regeln
- spezielle Regelungen insbesondere mit §§ 31 und 32 BJagdG



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 31 BJagdG - Umfang der Ersatzpflicht

- (1) Nach den §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.
- (2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich **zur Zeit der Ernte** darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 249 BGB - Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

HOME ▾ FORSCHUNG ▾ VERANSTALTUNGEN WISSEN ▾ Q

# BEWERTUNG VON WILDSCHÄDEN IM WALD

Home / Bewertung von Wildschäden im Wald

Die KWF Web App zur Bewertung von Wildschäden im Wald

Das Tool ist ein bundesweit gültiges Standardwerk zur Bewertung von Wildschäden im Wald des DFV. Es ist die aktuelle papierbasierte Methode ab. Sie können damit schnell und zeitig Wildschäden ermitteln.

### Bewertung von Wildschäden im Wald

(Datenstand der Werte-Tabellen 2022-02-25 15:38)

In Abschnitten mit dieser Hintergrundfarbe ist eine Eingabe oder eine Auswahl nötig. Im Druck sind nur die getroffenen Entscheidungen enthalten sowie Ergebnis und Unterschriftsblock. Wird eine Entscheidung nachträglich verändert, so beginnt die Eingabe an dieser Stelle neu. [Für eine technische Beschreibung dieser WebApp hier klicken.](#)

Auswahl der Berechnungsmethode:

#### Technische Beratung

Bei Fragen rund um das Berechnungstool wenden Sie sich bitte an:

Alexander Kaulen

+49 6078-785-27

alexander.kaulen@kwf-online.de

Spremberger Straße 1  
64823 Groß-Umstadt

#### Projektpartner

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

Sachverständiger!?

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT



**Anspruchsausschluss**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

# Mitverschulden und Schadensminderungspflicht

- Den Geschädigten (Forstwirt) – nicht den Ersatzpflichtigen (Jagdpächter, JG) - treffen Schadensminderungspflichten.
- Verletzt er diese Pflichten, mindert sich sein Ersatzanspruch oder er entfällt sogar vollständig.
- Den Landwirt trifft ein Mitverschulden, wenn er durch **nicht ordnungsgemäße Land- bzw. Forstwirtschaft** der Entstehung von Wildschaden Vorschub leistet.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 254 BGB - Mitverschulden

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 BJagdG - Schutzvorrichtungen

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.
- (2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, **Forstkulturen**, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.



## 3. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 Abs. 2 BJagdG

- als Sonderregelung zum Mitverschulden
- Errichtung und Unterhaltung üblicher Schutzvorrichtung durch Geschädigten notwendig bei Einbringen nicht üblichen Holzarten (keine Hauptholzart) und sog. „Sonderkulturen“ (LW)!



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 Abs. 2 BJagdG:

- Errichtung und Unterhaltung üblicher Schutzvorrichtung durch Geschädigten notwendig bei sog. „Sonderkulturen“:
  - Gärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen (str.),
  - Freilandpflanzungen von Gartengewächsen (z.B. Spargel, Spinat, Erdbeeren, Kohl etc.),
  - hochwertige Handelsgewächse (z.B. Gewürz- und Arzneimittelpflanzen),
  - Weinberge, **Weihnachtsbaumkulturen**,
  - Golf-, Fußball-, Modellflug- und Segelflugplätze, Reit- und Turnierplätze (str.),



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 Abs. 2 BJagdG:

- Errichtung und Unterhaltung üblicher Schutzvorrichtung durch Geschädigten weiter notwendig bei:
  - Baumschulen,
  - Alleen,
  - einzeln stehenden Bäumen,
  - **Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Was ist eine Hauptholzart?

- im Jagdbezirk tatsächlich vorkommende und auf einem wesentlichen Flächenteil stockende Arten, hingegen nicht eine, bezogen auf den gesamten Jagdbezirk, nur unwesentliche bzw. vereinzelte Holzart (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2014 – Az. III ZR 61/14)
- relevant: Gefährdung der Holzart (h.M.)

### Was ist eine Hauptholzart?

- Hauptholzart = Holzart, die, wenn sie ungezäunt in einem Jagdbezirk häufiger als nur vereinzelt vorkommen (Meinung 1)
- Hauptholzart = Holzart, die 5 % der Waldfläche ausmacht (Meinung 2)
- Forderung in Jagdpachtvertragsmustern teilweise 10% (bspw. v. Pücker in W&H Exklusiv)
- → insgesamt durchaus unklar und umstritten!

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

W  
E  
I  
L  
M  
Ü  
N  
S  
T  
E  
R



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Schutzvoraussetzungen in Hessen (ehem. Erlasslage!):

Zaunhöhe bei:

- |                    |        |
|--------------------|--------|
| - Rot- und Damwild | 1,80 m |
| - Muffelwild       | 2,50 m |
| - Rehwild          | 1,50 m |
| - Schwarzwild      | 1,50 m |
| - Wildkaninchen    | 1,30 m |
| -                  | 0,20 m |



am Boden befestigt  
über der Erde und  
in der Erde

(sämtlich m.E. nicht verpflichtend!)

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 Abs. 1 BJagdG:

- Unbrauchbarmachen von Schutzvorrichtungen durch den Geschädigten (Land- bzw. Forstwirt) führt zum Ausschluss des Ersatzanspruches.





## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 32 Abs. 1 BJagdG analog?

- Anlage von Sichtfenstern und Abschussschneisen / Ermöglichen der Jagd?
  - von sich aus nicht notwendig (vgl. LG Trier, Beschl. v. 03.04.2012);
  - bei Angebot einer Ertragsausfallentschädigung: Mitverschulden, ggf. Anspruchsausschluss;
  - Frage ist nach wie vor sehr umstritten! Tendenz: h.M. wie LG Trier.
  - a.A. bspw. v. Pückler in W&H Exklusiv mit weitgehenden Forderungen an den Ersatzberechtigten



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 33 HJagdG

- Erstattungsausschluss an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

§§ 6 und 20 BJagdG, § 5 HJagdG; beachte neu: **§ 6 a BJagdG** → Ansprüche des Landpächters gegen seinen die Jagd „verbietenden“ Grundstückseigentümer aus Vertragsverletzung des Landpachtvertrages?).

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT



**Verfahren**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### **Typischer (nicht zwingender) Verfahrensgang**

- Erkennen des Wildschadens durch FW;
- Inkennntnissetzen des Jagdpächters durch FW;
- Verhandlung mit Jagdpächter (ggf. Vergleich);
- Anmeldung des Wildschadens bei Gemeinde;
- Gütetermin (ggf. Einigung);
- Schätztermin(e) (ggf. Einigung);
- Vorbescheid der Gemeinde;
- gerichtliches Verfahren (ggf. Instanzenzug);
- Zwangsvollstreckung.

# Einigung außerhalb des formellen WSE-Vorverfahrens

- Bei dieser Einigung handelt es sich um einen Vergleich, bei dem die Parteien (schriftlich) regeln sollten:
  - den Schadensumfang (was soll abgegolten sein: der einzelne oder der Jahresschaden? Schaderweiterungen und -vertiefungen?)
  - Bezeichnung der Schadenshöhe,
  - Regelung zur Fälligkeit.

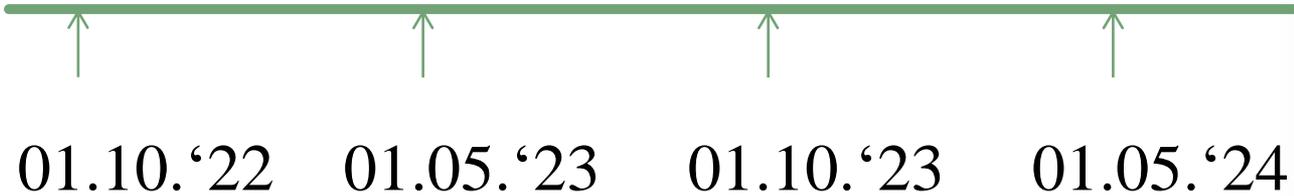


## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Ordnungsgemäße Anmeldung des Schadens – Fristen

- **Landwirtschaft:** Anmeldung innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme (Ausschlussfrist)
- **forstwirtschaftlich** genutzte Grundstücke:  
01.05. und 01.10. (Ausschlussfrist)

## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT



Problematik:

Abgrenzung von Alt- und Neuschäden





## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

- Ordnungsgemäße schriftliche Anmeldung  
(Landwirtschaft)
  - zur Fristberechnung (Wochenfrist) im Zweifel notwendig:
    - Parteien (!!!)
    - Tag und nachweisbares Ergebnis der letzten negativen Kontrolle
    - Tag der Kenntnis / positiven Kontrolle
    - definierbare Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Teilbereich in Karte / Luftbild eingezeichnet)
    - Schadwild
    - Schadbetrag (?)
    - ...
- gemeindliches Vorverfahren



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

- Ordnungsgemäße schriftliche Anmeldung (Forstwirtschaft)
  - zur Fristenkontrolle im Zweifel notwendig:
    - Parteien (!!!)
    - Zeitrahmen der Schadentstehung
    - definierbare Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Teilbereich in Karte / Luftbild eingezeichnet / Fotos / Markierungen (??))
    - Schadwild
    - Schadbetrag (?)
    - ...
- gemeindliches Vorverfahren



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### **Gemeinde als Geschädigte**, § 34 Abs. 2 HJagdG

- Gemeinde teilt Schadensfeststellung der Kommunalaufsichtsbehörde mit;
- diese nimmt die Aufgaben des Gemeindevorstandes wahr.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Erster Termin (Gütetermin)

- Der Wildschadenschätzer muss nicht geladen werden.
- Dem Antrag der Beteiligten auf Feststellung des Schadens erst kurz vor der Ernte ist stattzugeben (nicht im Forstbereich).



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 35 HJagdG – Wildschadenschätzer

Der Gemeindevorstand jeder Gemeinde bestellt auf die Dauer von vier Jahren sachkundige Personen, die Wildschäden schätzen. Für die Schätzung von Wildschäden, die an Forstpflanzen entstehen, bestellt er **Forstsachverständige**. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Gütliche Einigung im Feststellungstermin

- Die Niederschrift der gütlichen Einigung stellt einen vollstreckbaren Titel dar, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Das Verfahren hat mit der gütlichen Einigung sein Ende gefunden.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Inhalt der Niederschrift der gütlichen Einigung

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- Name des Ersatzverpflichteten, ladungsfähige Anschrift,
- Name des Ersatzberechtigten, ladungsfähige Anschrift,
- Umfang der Einigung,
- Art der Erstattung,
- Höhe der Erstattung,
- Zeitpunkt der Erstattung,
- Tragung der Kosten, Höhe der Kosten (§ 36 Abs. 6 HJagdG).



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### § 36 Abs. 6 HJagdG - Verfahrenskosten

Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, stellt die Gemeinde den Beteiligten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Vorverfahren (zweiter Termin)

- Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat die Gemeinde **unverzüglich** einen neuen Termin anzuberaumen, zu dem auch ein Wildschadenschätzer zu laden ist.
- Auf der Grundlage des Ergebnisses des Wildschadenschätzers erlässt die Gemeinde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorbescheid, in dem über die notwendigen Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen mitentschieden wird. Der Vorbescheid ist formell zuzustellen.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Inhalt des Vorbescheides:

- Ort und Zeit der Verhandlung
- Name des Ersatzverpflichteten, ladungsfähige Anschrift
- Name des Ersatzberechtigten, ladungsfähige Anschrift,
- Höhe des Schadensersatzes
- Begründung ! (Sachverhaltsdarstellung und Subsumtion),
- Kostentragungspflicht mit Begründung (billiges Ermessen)
- **Rechtsbehelfsbelehrung**



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### Gerichtliches Nachverfahren vor dem Amtsgericht

- Ist die (teil-)unterlegene Partei mit dem Vorbescheid nicht einverstanden, kann sie binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Klage zum örtlich zuständigen Amtsgericht gegen die andere Partei, nicht gegen die Gemeinde, die den Bescheid erlassen hat, einreichen.
- Gleiches gilt, soweit die Gemeinde die Eröffnung des Vorverfahrens ablehnt.



## 2. WILDSCHADENSERSATZRECHT

### **Behandlung von Verfahrensfehlern ist strittig:**

- Wildschadensersatzanspruch trotz Fehlern im Vorverfahren:
  - LG Verden (1966), LG Mainz (1974), LG Düsseldorf (1975), LG München (1976), LG Krefeld (1980), OLG Köln (2008)
- Wildschadensersatzanspruch ausgeschlossen wegen (schwerwiegender) Fehler im Vorverfahren:
  - OLG Celle (1996), LG Kassel (1972), AG Rees (1974), LG Arnshausen (1975), AG Siegen (1976), AG Schleiden (1979), LG Hannover (1987), AG Andernach (1997)
  - Folge: Amtshaftungsanspruch des Geschädigten gegen die Gemeinde!

# VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

---



**4.**

**FAZIT**

- Es bestehen diverse Möglichkeiten der Beteiligten, auf adäquate Wildbestandsdichten hinzuwirken.
- Dazu gehören ein Hinwirken auf ordnungsgemäße Bejagung durch Auswahl eines guten Jagdausübungsberechtigten, Möglichkeiten des Einwirkens auf die Bejagungsstrategie im Jagdpachtvertrag und Hinwirken auf notwendige Abschussplanfestsetzung in Jagdgenossenschaft und Hegegemeinschaft.
- Appell: Bringen Sie sich frühzeitig in die Diskussion ein, bevor die Verhältnisse im Revier unhaltbar werden!
- Auch das Wild hat eine Daseinsberechtigung und adäquate Hege verdient!

A photograph showing a vast field filled with hundreds of dead deer lying on the ground. In the background, several people are standing and observing the scene. The image has a greenish tint. The text "Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !" is overlaid in the center in white.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**